

RS UVS Kärnten 2002/06/13 KUVS- 986-987/9/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2002

Rechtssatz

Kommt es zwischen dem vom Beschuldigten gelenkten LKW zu einer Streifung zwischen dem linken Außenspiegel des Beschuldigten-LKW's und des linken Außenspiegels eines anhaltenden LKW's wodurch das Glas des Außenspiegels des anhaltenden LKW's zu Bruch ging, so handelt es sich dabei um einen Verkehrsunfall mit Sachschaden, der für den Beschuldigten wahrnehmbar war und die Meldepflicht nach § 4 Abs 1 und Abs 5 StVO auslöst.

Schlagworte

Verkehrsunfall, LKW, LKW-Streifung, Außenspiegelstreifung, Meldung, Meldepflicht, Sachschaden, Verkehrsunfall mit Sachschaden, Wahrnehmbarkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at